

Kundmachung

Verordnung

Die Stadtvertretung der Stadt Dornbirn hat in ihrer Sitzung vom 19. Mai 2016 beschlossen:

Gemäß § 50 Abs.1 lit. a Z. 10 in Verbindung mit § 18 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 in der derzeit geltenden Fassung, wird unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Vorarlberg verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die in der Anlage ausgewiesenen Bereiche beim Bahnhof in Dornbirn (Lageplan des Amtes der Stadt Dornbirn vom 9.5.2016).

§ 2 Verbote / Gebote

- (1) Folgende Handlungen oder Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, das örtliche Gemeinschaftsleben als störender Missstand zu beeinträchtigen, sind auf den in § 1 erwähnten Flächen verboten:
 - a) das Verunreinigen und Beschädigen dieser Flächen einschließlich der darauf befindlichen Bauwerke und Einrichtungen
 - b) der Konsum von alkoholischen Getränken, ausgenommen im Rahmen von genehmigten Veranstaltungen oder gastgewerblichen Betrieben oder von der Stadt Dornbirn besonders gezeichneten Bereichen.
- (2) Auf den in § 1 erwähnten Flächen müssen Hunde an der Leine geführt werden (Leinenzwang).

§ 3 Verwaltungsübertretung

Die Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Verordnung wird von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung bestraft.

§ 4 Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt an die Stelle der Verordnung der Stadtvertretung der Stadt Dornbirn vom 18.6.2013 und mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Anlage: Lageplan vom 9.5.2016

Die Bürgermeisterin:
Dipl.-Vw. Andrea Kaufmann